



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6566

A05



März 2022

Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln sowie an die Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln sowie an die Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf beschlossen.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsstatusgesetz erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Hauptausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

2224

**Verordnung zur Verleihung der Rechte einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts an die
Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa
mit Sitz in Köln sowie an die
Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“)
mit Sitz in Düsseldorf**

Vom X. Monat 202X

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Antiochenisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Der Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 202X

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Begründung

Auf der Grundlage des Körperschaftsstatusgesetzes, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22 der Landesverfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung konkretisiert, werden der Antiochenisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln sowie der Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Zu § 1

Die Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa ist eine Diözese der selbständigen Antiochenisch-Orthodoxen Kirche unter der Jurisdiktion des Griechisch-Orthodoxen Patriarchen von Antiochien und dem ganzen Orient mit Sitz in Damaskus (Syrien). Sie ist zuständig für die pastorale Sorge für die antiochenisch-orthodoxen Kirchengemeinden in Deutschland, Österreich, Ungarn und den Niederlanden. Das Patriarchat der Antiochenisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien und dem ganzen Orient gehört als autokephale Kirche zur Orthodoxen Weltkirche. Die erste Gemeinde der Metropole wurde Mitte der 1970er-Jahre in Köln gegründet. Inzwischen sind es 30 Gemeinden (davon 27 in Deutschland, zwei in Österreich und eine in den Niederlanden) mit einer Gesamtmitgliederzahl von knapp 20.000 Personen, ganz überwiegend in Deutschland, davon gut 8.000 in Nordrhein-Westfalen.

Die Metropole erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsstatusgesetzes, insbesondere bietet sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer. Die innere Struktur, ihre Organe, Vertretungsregelungen sowie die Mitgliedschaft sind in ihrer Satzung klar geregelt. Die vorhandenen Strukturen lassen die Prognose zu, dass die Gemeinde in der Lage sein wird, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergebenden Rechte ordnungsgemäß auszuüben. Auch die Mitgliederzahl, -zusammensetzung und -entwicklung sowie ihre Finanzverfassung sprechen für einen dauerhaften Bestand der Metropole. An ihrer Rechtstreue bestehen keine Zweifel.

Zu § 2

Die Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) (nachfolgend: MTO) ist die 1991 gegründete deutsche Gliederung eines aus dem Iran stammenden muslimischen Ordens der Sufisten – einer mystischen Strömung des Islams. Die internationale Dachorganisation hat ihren Sitz in Paris. Der MTO gehören bundesweit gut 600 Mitglieder an, von denen etwa die Hälfte in Nordrhein-Westfalen leben.

Die MTO erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsstatusgesetzes. Sie ist Religionsgemeinschaft und bietet durch ihre Verfassung und die – wenn auch geringe – Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer. Die innere Struktur, ihre Organe, Vertretungsregelungen sowie die Mitgliedschaft sind in ihrer Satzung klar geregelt. Die vorhandenen Strukturen lassen die Prognose zu, dass die Gemeinde in der Lage sein wird, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergebenden Rechte ordnungsgemäß auszuüben. Auch die – wenn auch geringe – Mitgliederzahl lässt insbesondere unter Berücksichtigung der Mitgliederzusammensetzung und -entwicklung einen dauerhaften Bestand der MTO erwarten. Dasselbe gilt für ihre Finanzverfassung. An der Rechtstreue der MTO bestehen keine Zweifel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.